

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer
in der Stadt Freiburg i. Br.
(Wettbürosteuersatzung)

vom 13. November 2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i.Br. in der Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Freiburg i.Br. erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Freiburg i. Br. das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und / oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der/die Betreiber_in die vorgeschriebenen Konzessionen und / oder Genehmigungen erhalten haben.

§ 3
Steuerschuldner_in

- (1) Steuerschuldner_in ist der/die Betreiber_in des Wettbüros. Neben dem/der Steuerschuldner_in nach S. 1 ist auch derjenige/diejenige Steuerschuldner_in, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 Abs. 1 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde (Wettveranstalter).

(2) Mehrere Steuerschuldner_innen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab, Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettkund_innen. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von der/dem Wettkund_in eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes nach § 4.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufnahme des Betriebes eines Wettbüros nach § 2.
- (2) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem/der bisherigen Betreiber_in, sofern dieses/diese im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber_in tätig war, ansonsten wird der/die nachfolgende Betreiber_in anstelle des/der bisherigen Betreiber_in für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (4) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Steueranmeldung, Festsetzung der Steuer, vergangene Zeiträume

- (1) Der/die Steuerschuldner_in nach § 3 Abs. 1 hat der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - für jeden Kalendermonat eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen ist

(Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 10. Kalendertag des übernächsten Monats nach dem Anmeldemonat einzureichen.

- (2) Die in der Steueranmeldung nach Abs. 1 angemeldeten Brutto-Wetteinsätze sind durch Beifügung der Abrechnung zwischen dem/der Betreiber_in und dem Wettveranstalter nachzuweisen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabzeitpunkt der Steueranmeldung nicht vorliegen, sind die angemeldeten Brutto-Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen (Umsatzlisten o. ä.) der Stadt Freiburg i. Br. nachzuweisen und später durch Einreichung der Abrechnungen unverzüglich zu bestätigen. Alle dem Nachweis der Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.
- (3) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei in diesen Fällen die Brutto-Wetteinsätze geschätzt werden können (§162 Abgabenordnung).
- (4) Für die seit dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser Satzung bereits vergangenen Zeiträume sind die Steueranmeldungen unter Verwendung der hierfür amtlich vorgeschriebenen Vordrucke innerhalb von 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Freiburg i. Br. einzureichen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wettbürosteuer für die bereits vergangenen Zeiträume wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Höhe der für diesen Zeitraum festzusetzenden Steuer darf die Höhe der bereits aufgrund der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Freiburg i.Br. für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 20.11.2012 (Bekanntmachung vom 23.11.2012) jeweils pro Kalenderjahr festgesetzten Steuer nicht übersteigen.

§ 8 Fälligkeit

Die Steuer ist zu entrichten bzw. ist fällig

- a) bei Steueranmeldungen: bis zum 10. Tag des übernächsten Kalendermonats nach Ablauf des Anmeldemonats
- b) bei Festsetzung durch Steuerbescheid: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro i. S. v. § 2 eröffnet und/oder in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des/der Betreiber_in, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Name und Anschrift des/der Wettveranstalter_in, sowie alle eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer anzugeben.
- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder auf die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderung eines Wettveranstalters) sind der Stadt Freiburg i. Br. unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung eines Wettbüros ist der Stadt Freiburg i. Br. innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Steueraufsicht

- (1) Der/die Betreiber_in, der/die Eigentümer_in, der/die Vermieter_in, der/die Besitzer_in oder der/die sonstige Inhaber_in der benutzten Räume sind verpflichtet, beauftragten Mitarbeiter_innen der Stadt Freiburg i. Br. zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3a und die §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Der/die Steuerschuldner_in und die von ihm/ihr beauftragten Personen haben auf Verlangen des/der beauftragten Mitarbeiter_in der Stadt Freiburg i. Br. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Freiburg i. Br. vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und der §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 11 Zuschlag

Gegen denjenigen/diejenige, der/die seinen/ihren Pflichten nach §§ 8, 9 dieser Satzung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann die Stadt Freiburg i. Br. einen

Verspätungszuschlag nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i. V. mit § 152 Abgabenordnung festsetzen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der angegebenen Frist abgibt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 die Brutto-Wetteinsätze nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der angegebenen Frist nachweist;
3. entgegen § 8 Abs. 3 die Steueranmeldungen für vergangene Zeiträume nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der angegebenen Frist abgibt und /oder die Brutto-Wetteinsätze nicht nach § 8 Abs. 2 nachweist.
4. den Anzeigepflichten nach § 10 nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2016 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 07.12.2018.